

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 4

49

30. April 2020

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 3. Mai 2020.....</i>	49	
<i>Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 31. Mai 2020 Aktuelle Notstände.....</i>	50	
<i>Tag der Diakonie Pflichtopfer am 4. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 2020</i>	50	
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung und anderer kirchlicher Gesetze</i>	50	
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes</i>	51	
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode.....</i>	52	
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und anderer Regelungen.....</i>	52	
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag.....</i>
		53
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Einführung einer Dienstordnung für die Hochschul-seelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zur Änderung der Dienstordnung für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.....</i>
		54
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für das Evangelische Männer-Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.....</i>
		59
		<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Reutlingen.....</i>
		59
		<i>Parochialänderungen.....</i>
		63
		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin.....</i>
		69
		<i>Dienstnachrichten.....</i>
		69
		<i>Arbeitsrechtsregelungen.....</i>
		70

Pflichtopfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 3. Mai 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 16. März 2020
AZ 52.13-12 Nr. 77.34-18-03-05-V01

Opferaufruf:

Das Opfer am heutigen Sonntag Jubilate wird für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten.

In Deutschland besuchen über 800.000 junge Menschen Schulen, Hochschulen und Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft.

Diese Schülerinnen und Schüler, Studierende und Kinder an evangelischen Kindertagesstätten sollen lernen, Streit zu schlichten, Konflikte zu erkennen und Versöhnung zu gestalten. „Selig sind, die Frieden stiften. Denn sie werden Gottes Kinder heißen“. Jesu Wort aus der Bergpredigt ist leitend für das Projekt ‚Frieden stiften und Versöhnung lernen‘.

Mit Ihrem Opfer ermöglichen Sie, dass junge Menschen im Horizont des christlichen Glaubens Konflikte bearbeiten lernen und zum Friedensengagement ermutigt werden

Selig sind, die Frieden stiften. Denn sie werden Gottes Kinder heißen (Mt 5, 9).

Dr. h. c. Frank Otfried July

Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 31. Mai 2020 Aktuelle Notstände

Erlass des Oberkirchenrats
vom 16. März 2020
AZ.: 52.13-8 Nr. 77.34-18-11-04-V01

Nach dem Kollektenplan 2020 ist das empfohlene Opfer am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, für aktuelle Notstände bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft“ (1Kor 12,13). So feiern wir an Pfingsten die Verbundenheit der weltweiten Kirche Jesu Christi. Wir sind gerufen, uns zu freuen an der Gemeinschaft, die uns in Christus geschenkt ist. Und wir sind gerufen, „füreinander zu sorgen“ (1Kor 12,25). Diesem Ruf wollen wir als Landeskirche folgen mit unserem Pfingstopfer. Es soll Geschwister weltweit unterstützen, die in Not sind oder sich für andere Notleidende einsetzen.

So kam das Pfingstopfer des vergangenen Jahres Menschen zugute die von der Flutkatastrophe durch den Cyclone Idai im Süden von Malawi und Mosambik betroffen waren. Sie konnten mit dem Nötigsten unterstützt werden.

Auch Ihr heutiges Opfer geht an notleidende Menschen in den Katastrophengebieten dieser Welt.

Gott segne Geber und Gaben.

Dr. h. c. Frank Otfried July

Tag der Diakonie Pflichtopfer am 4. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 16. März 2020
AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-09-04-V01

Nach dem Kollektenplan 2020 wird der „Tag der Diakonie“ am 4. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 2020, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Mit Ihrem heutigen Opfer unterstützen Sie die Arbeit der Diakonie in Württemberg.

Das Motto der Opferwoche „Menschenskind“ drückt Ärger über Missstände, aber auch Freude über Gelingendes aus. Auch das „Menschenkind“ steckt in diesem Wort. Einzigartig hat Gott jedes Menschenkind erschaffen. Einzigartig bedeutet aber nicht perfekt: Wir haben Probleme, Ängste, Süchte und Sorgen. „Einer trage des anderen Last, so werdet Ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ (Gal. 6,2).

Die Diakonie steht Menschenkindern vor der Geburt bis zum Lebensende bei. Schwangerenberatung oder Jugendhilfeeinrichtung, Gruppenfreizeit für Demenzerkrankte bis Hospizarbeit – für jeden Lebensabschnitt sind die Mitarbeitenden der Diakonie unterstützend, beratend, helfend da.

Mit Ihrer Gabe helfen Sie mit, hilfeschuchende Menschen zu stärken.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Dr. h. c. Frank Otfried July

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung und anderer kirchlicher Gesetze

vom 17. März 2020 AZ 51.20-03-V06

Der Geschäftsführende Ausschuss der 16. Landsynode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt getroffen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Konfirmationsordnung

Dem § 4 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307, 308) geändert wurde, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmte Konfirmationstage aufheben. Die Festlegung der Konfirmationstage erfolgt in diesem Fall durch den Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden durch den Verbundkirchengemeinderat.“

Artikel 2
Änderung der Feiertagsordnung

Dem Artikel 1 der Feiertagsordnung vom 3. Januar 1912 (Abl. 16 S. 106), die durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2019 (Abl. 68 S. 447) geändert wurde, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat vorübergehend Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.“

Artikel 3
Änderung der Kirchengemeindeordnung

Dem § 17 der Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 721) geändert wurde, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 im Einzelfall, für eine Vielzahl von Fällen oder für alle Kirchengemeinden vorübergehend die örtliche Gottesdienstordnung ändern.“

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 14. März 2020 in Kraft und am 1. März 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 17. März 2020

Dr. h.c. Frank Otfried July

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom 17. März 2020 AZ 11.80 Nr. 11.51-03-V06

Der Geschäftsführende Ausschuss der 16. Landes-synode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt getroffen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 22. November 2016 (Abl. 67 S. 269 und S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„das elektronisch geführt werden kann.“

2. In § 26 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Er kann vorsehen, dass die audiovisuelle Teilnahme an den Sitzungen genügt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 17. März 2020 in Kraft und am 1. März 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 17. März 2020

Dr. h.c. Frank Otfried July

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Än- derung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode

vom 17. März 2020 AZ 11.30-05-V07

Der Geschäftsführende Ausschuss der 16. Landes-
synode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungs-
gesetz – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Kirchenver-
fassungsgesetz erforderlich – im Einverständnis des
Landesbischofs folgende Anordnung getroffen, die
hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evan-
gelischen Landessynode vom 29. November 1984
(Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluss
vom 16. März 2013 (Abl. 65 S. 487), wird wie folgt
geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze ange-
fügt:

„Er kann vorsehen, dass die audiovisuelle Teil-
nahme an den Sitzungen genügt. Sofern keines
der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann
er unter den erreichbaren Mitgliedern eine Be-
schlussfassung auf schriftlichem, elektronischem
oder fernmündlichem Wege herbeiführen.“

2. In § 28 Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4
eingefügt:

„Soweit die unmittelbare persönliche Anwesen-
heit während der Sitzung nicht gewährleistet
werden kann, kann die Teilnahme mittels audio-
visueller Übertragung erfolgen. Sofern keines der
erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter
den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfas-
sung auf schriftlichem, elektronischem oder fern-
mündlichem Wege herbeigeführt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 17. März 2020 in Kraft und
am 2. Juli 2020 außer Kraft.

Dr. h.c. Frank Otfried July

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Än- derung der Kirchengemeindeord- nung und anderer Regelungen

vom 17. März 2020 AZ 30.00 Nr. 30.01-03-V03

Der Geschäftsführende Ausschuss der 16. Landes-
synode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungs-
gesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt ge-
troffen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember
1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zu-
letzt durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019
(Abl. 68 S. 719, 721) geändert wurde, wird folgender
Satz 2 angefügt:

1. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der erste und die oder der zweite Vor-
sitzende können vorsehen, dass die audio-visuelle
Teilnahme an den Sitzungen genügt, sofern die
technischen Voraussetzungen hierfür gegeben
sind. Die vom Oberkirchenrat festgelegten Ver-
fahren und Programme sind einzusetzen.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Oberkirchenrat kann zulassen, dass auch
über sonstige Gegenstände im schriftlichen oder
textförmlichen Verfahren beschlossen werden
kann. Eine solche Anordnung setzt voraus, dass
die Beschlussfassung in einer Sitzung ohne eine
Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens
nicht möglich ist. Wird im schriftlichen Verfahren
beschlossen, so ist sicherzustellen, dass sich die
Mitglieder vor der Beschlussfassung ausreichend
über den Gegenstand informieren und je zur
Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können.
Das Recht, eine mündliche Beratung zu verlan-
gen, ist in diesem Fall ausgeschlossen.“

- b) Am Ende werden folgende Sätze angefügt:

„Unter der Voraussetzung von Satz 3 kann der
Oberkirchenrat zulassen, dass auch Wahlen als
Briefwahl durchgeführt werden können. Das
Wahlergebnis ist im Verhandlungsbuch (§ 30 Ab-
satz 1) zu vermerken.“

Artikel 2**Änderung der Ausführungsverordnung KGO**

Nummer 51 der Ausführungsverordnung KGO vom 28. Dezember 1971 (Abl. 45 S. 31), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2019 (Abl. 68 S. 659, 666) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„51. Beim schriftlichen oder textförmlichen Verfahren kann der Beschlussvorschlag entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Auf die Möglichkeit nach § 29 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hinzuweisen. Das schriftliche Verfahren nach § 29 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Beschlussfassung ist angenommen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben oder wenn bis zum Ende der nächsten, auf die Zustellung an die Mitglieder folgenden Kirchengemeinderatsitzung keine mündliche Beratung verlangt wurde. Das schriftliche oder textförmliche Verfahren nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung ist angenommen, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben. Lässt der Oberkirchenrat nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung das schriftliche Verfahren zu, geht dies widersprechenden Regelungen in Satzungen vor. Bei der Durchführung der Briefwahl ist den stimmberechtigten Mitgliedern neben dem Stimmzettel auch ein Briefwahlschein auszuhändigen, auf dem die Mitglieder zur Gültigkeit der Stimmabgabe die persönliche Kennzeichnung der Stimmabgabe bestätigen. Das Briefwahlverfahren ist so zu gestalten, dass die Regelungen des § 28 der Kirchengemeindeordnung eingehalten werden; es soll sich am Briefwahlverfahren der Kirchlichen Wahlordnung orientieren.“

Artikel 3**Änderungen der Ausführungsverordnung
Pfarrstellenbesetzungsgesetz**

In Nummer 1 der Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 17. September 1971 (Abl. 44 S. 489) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 86), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Dezember 2004 (Abl. 61 S. 218) geändert wurde, wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Die Regelungen des § 29 der Kirchengemeindeordnung finden mit Ausnahmen von Entscheidungen nach § 2 Absatz 3 und 4 des Pfarrstellenbesetzungsgesetz Anwendung, der Oberkirchenrat kann hierzu Ausnahmen zulassen.“

Artikel 4**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die Regelungen in Artikel 2 und 3 können nach Inkrafttreten durch Verordnung des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 17. März 2020 in Kraft und am 1. März 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 17. März 2020

Dr. h.c. Frank Otfried July

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 17. März 2020 AZ 21.00-1 Nr. 21.11-V20

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

Artikel 1**Änderung der Verordnung über Pfarrstellen
mit eingeschränktem Dienstauftrag**

Die Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 9. Juli 2019 (Abl. 68 S. 483) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Balingen wird nach der Angabe „Hechingen West 50“ die Angabe „Winterlingen-Straßberg 50“ eingefügt.
2. Unter dem Kirchenbezirk Biberach wird nach der Angabe „Biberach Oberholzheim II 50“ die Angabe „Biberach Schuldekanstelle 75“ eingefügt.

3. Unter dem Kirchenbezirk Göppingen wird nach der Angabe „Eschenbach 50“ die Angabe „Göppingen Schuldekanstelle (Sonderpfarrstelle) 50“ gestrichen.
4. Unter dem Kirchenkreis Stuttgart wird die Angabe „Bad Cannstatt Sommerrainkirche 75“ durch die Angabe „Bad Cannstatt Leonore-Volz III 50“ ersetzt.
5. Unter dem Kirchenbezirk Waiblingen wird die Angabe „Schmiden II 50“ durch die Angabe „Schmiden-Oeffingen Dietrich-Bonhoeffer-Kirche 50“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Nummer 2 am 1. August 2020 in Kraft.
- (3) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

W e r n e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Einführung einer Dienstordnung für die Hochschuleseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zur Änderung der Dienstordnung für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 3. März 2020 AZ 53.110 Nr. 53.11-48-V03/61

Es werden folgende Regelungen getroffen:

Artikel 1 Dienstordnung für die Hochschuleseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

1. Grundsätzliches

- 1.1 Hochschuleseelsorge ist Dienst der Kirche an Studierenden und Mitarbeitenden im Bereich der Universitäten und Hochschulen. Er geschieht unbeschadet der Zuständigkeiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Auftrag der Landeskirche.
- 1.2 Hochschuleseelsorge geschieht im Kontext autonomer Universitäten und Hochschulen und soll in ökumenischer Verbundenheit geschehen.
- 1.3 Die mit der Hochschuleseelsorge Beauftragten sind zur Amtsverschwiegenheit und zur Einhaltung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet und an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Landes Baden-Württemberg gebunden.

2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- 2.1 Der Dienst der Hochschuleseelsorge wird von Pfarrerinnen und Pfarrern im Haupt- und im Nebenamt sowie von anderen dafür geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen.
- 2.2 Die Pfarrstellen der hauptamtlichen Hochschuleseelsorgerinnen und Hochschuleseelsorger werden vom Oberkirchenrat einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbe-

zirk zugeordnet. Die Kirchengemeinde oder der Kirchenbezirk sind an der Besetzung der Hochschulpfarrstellen beteiligt (vgl. unten Nummer 3). Sie stellen die für den Dienst der ihnen zugeordneten Hochschulpfarrerinnen und Hochschulpfarrer notwendigen finanziellen Mittel für die sächlichen Kosten zur Verfügung (vgl. Nummer 6) und tragen die Wohnungslast (vgl. Nummer 1 Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung und Nummer 1 Ausführungsverordnung zur Kirchenbezirksordnung).

- 2.3 Ist mit einem Gemeindepfarramt oder mit einem Bezirkspfarramt ein nebenamtlicher Dienstauftrag in der Hochschulseelsorge verbunden, so trifft der Oberkirchenrat eine Entscheidung über die Tragung der sächlichen Kosten in Anlehnung an Nummer 2.2.
- 2.4 Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hochschulseelsorge werden in der Regel von Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken nach Maßgabe der Kirchlichen Anstellungsordnung angestellt.

3. Stellenbesetzung

- 3.1 Für die Besetzung der haupt- und nebenamtlichen Hochschulpfarrstellen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung.
- 3.2 Bei der Besetzung einer haupt- oder nebenamtlichen Hochschulpfarrstelle kommen als Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitsbereichs nach §§ 5 und 6 Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz insbesondere folgende Personen in Frage:
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität oder Hochschule,
 - b) Vertreterinnen oder Vertreter der örtlichen Hochschulgemeinde oder der Studierendenschaft,
 - c) die Sprecherin oder der Sprecher des Konvents der Hochschulpfarrer und Hochschulpfarrerinnen oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin oder Vertreter, soweit nicht eine andere Vertreterin oder ein anderer Vertreter nach §§ 5 und 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz bereits beteiligt ist.

Bei der Besetzung einer mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle (vgl. unten Nummer 5) werden auch die in der örtlichen

Hochschulseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gehört.

- 3.3 Bei der Besetzung von Stellen für privatrechtlich angestellte, hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Hochschulseelsorge wird dem Anstellungsträger empfohlen, den in Nummer 3.2 genannten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Dienst- und Fachaufsicht

- 4.1 Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hochschulpfarrerinnen und Hochschulpfarrer liegt beim zuständigen Dekanatamt. Die Dienstaufsicht über die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom Anstellungsträger im Benehmen mit dem Dekanatamt ausgeübt.
- 4.2 Die Fachaufsicht über hauptamtliche, privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird im Einzelfall vom Anstellungsträger im Benehmen mit dem Oberkirchenrat ausgeübt.

5. Geschäftsführung

- 5.1 Sind einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk mehrere Hochschulpfarrstellen zugeordnet, so kann mit einer Stelle die Geschäftsführung für das Hochschulpfarramt am Standort verbunden werden. Die geschäftsführende Hochschulpfarrerin oder der geschäftsführende Hochschulpfarrer führt regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitenden durch und koordiniert die Arbeit. Sie oder er vertritt die Belange des Hochschulpfarramts gegenüber Dekanatamt, Kirchenbezirk und Kirchengemeinden, gegenüber der Hochschulleitung und der Öffentlichkeit.
- 5.2 Die Zuordnung der Geschäftsführung zu einer Hochschulpfarrstelle wird vom Oberkirchenrat durch Geschäftsordnung festgelegt.

6. Finanzierung

- 6.1 Die (geschäftsführende) Hochschulpfarrerin oder der (geschäftsführende) Hochschulpfarrer stellt in Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden den finanziellen Bedarf für das Hochschulpfarramt fest und stellt einen entsprechenden Antrag an die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk (vgl. Nummer 2.2).

- 6.2 Jeder Mitarbeitende führt Buch über die ihm zur Verfügung gestellten Mittel. Kassenbuch und Belege sind auf Ende des Haushaltsjahres der Kirchenpflege, der Kirchenbezirkskasse oder der beauftragten Verwaltung vorzulegen. Für die Führung einer Pfarramtskasse gelten die für Gemeindepfarrer getroffenen Regelungen sinngemäß.
- 6.3 Über die Verwendung von nicht bereits zuvor festgelegten Kollekten aus Hochschulgottesdiensten entscheidet das in Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk zuständige Gremium nach Anhörung der (geschäftsführenden) Hochschulpfarrerin oder des (geschäftsführenden) Hochschulpfarrers.
- f) Predigtaufträge der Hochschulpfarrer oder der Hochschulpfarrerinnen in den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken,
- g) die Mitarbeit in kirchlichen Gremien, Gremien der Universität oder Hochschule, soweit sie mit dem Dienstauftrag verbunden sind.
- 7.3 Wird die Hochschuleseelsorge von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer geschäftsmäßig im Nebenamt wahrgenommen, so ist dies bei der Festlegung ihres oder seines gesamten Dienstauftrags zu berücksichtigen (§ 25 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD).

7. Geschäftsordnung

- 7.1 Der Dienstauftrag der Hochschulpfarrerin oder des Hochschulpfarrers wird für jedes Hochschulpfarramt vom Oberkirchenrat in einer Geschäftsordnung festgelegt. Das zuständige Dekanatamt legt dazu einen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Entwurf vor. Sind mehrere Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Hochschuleseelsorge tätig, so können die Dienstaufträge in einer gemeinsamen Geschäftsordnung zusammengefasst werden.
- 7.2 In der Geschäftsordnung soll insbesondere Folgendes geregelt sein:
- a) Art und Größe und bei mehreren Mitarbeitenden Aufteilung der Seelsorgebereiche (Anzahl und Art der Hochschulstandorte und gegebenenfalls Fakultäten, Studierendenzahlen, Art der angebotenen Beratung oder Seelsorge an der Hochschule inklusive Zielgruppen (zum Beispiel ausländische Studierende, Seelsorge an Lehrenden oder Studierenden),
- b) die Gottesdienste, die für die Hochschulgemeinde gehalten werden,
- c) vom Hochschulpfarramt betreute evangelische oder ökumenische Studierendengemeinden,
- d) fest mit der Stelle verbundene Lehrbeauftragungen an der Universität oder Hochschule,
- e) Zusammenarbeit mit weiteren christlichen Hochschulgruppen,

8. Erreichbarkeit

- 8.1 Hochschulpfarrerinnen oder Hochschulpfarrer sind verpflichtet, vollbeschäftigte, privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind zu verpflichten, jederzeit für ihren Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein (§ 37 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD in Verbindung mit Nummer 1 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung). In die Sicherstellung der Erreichbarkeit können im Einvernehmen mit deren Anstellungsträgern die mit der Seelsorge von der Landeskirche beauftragten privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen werden.
- 8.2 Haupt- und nebenamtliche Hochschulpfarrer und Hochschulpfarrerinnen sowie privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen im Einvernehmen mit der zuständigen Dienstaufsicht Präsenzzeiten an der Universität oder Hochschule fest und geben diese der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt. Nr. 8.1 Satz 2 gilt entsprechend.

9. Bezug der Hochschuleseelsorge zur Kirchengemeinde

- 9.1 Die in der Hochschuleseelsorge Tätigen suchen und pflegen die Verbindung mit den Pfarrämtern und Kirchengemeinden des Kirchenbezirks.
- 9.2 Hochschulpfarrerinnen und Hochschulpfarrer sind Mitglieder der Bezirkssynode des Kirchenbezirks, dem ihre Stelle zugeordnet ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung). Das gleiche gilt für Hochschulpfarrerinnen und Hochschulpfarrer, deren Stelle einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks

zugeordnet ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenbezirksordnung). Hochschulpfarrerinnen und Hochschulpfarrer, deren Stelle einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats (§ 52 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung). Im Übrigen sind Hochschulpfarrerinnen oder Hochschulpfarrer, deren Stelle einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, Mitglieder des Kirchengemeinderats, wenn sie einen ständigen Predigtauftrag in der Gemeinde wahrnehmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit Nummer 7 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung).

- 9.3 Kasualvertretung in Kirchengemeinden soll durch Hochschulpfarrerinnen und Hochschulpfarrer möglichst nur im Einzelfall übernommen werden.
- 9.4 Hochschulpfarrerinnen oder Hochschulpfarrer nehmen an Pfarrkonventen und Dienstbesprechungen des Kirchenbezirks teil.

10. Visitation

- 10.1 Hochschulpfarrämter werden im Rahmen der Visitation der kirchlichen Körperschaft visitiert, der ihre Stelle zugeordnet ist (§§ 4 ff. Visitationsordnung). Entsprechend geschieht die Visitation der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hochschuleseelsorge im Rahmen der Visitation ihres jeweiligen Anstellungsträgers.
- 10.2 Zur Vorbereitung der Hauptvisitation erstellen die Hochschulpfarrerinnen und Hochschulpfarrer jeweils einen Bericht über ihre Arbeit (vgl. § 7 Absatz 2 Visitationsordnung in Verbindung mit Ziffer 7.2 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen).
- 10.3 Im Rahmen der Visitation führt der Visitator in der Regel Gespräche mit den Hochschulpfarrern und Hochschulpfarrerinnen und weiteren mit der Seelsorge beauftragten Hauptamtlichen sowie mit der Leitung der Universität oder Hochschule. Er kann sachverständige Berater oder Beraterinnen beziehen (vgl. § 5 Absatz 5 Visitationsordnung).

11. Konvent und Dienstbesprechungen

- 11.1 Die Hochschulpfarrerinnen und Hochschulpfarrer sowie weitere mit der Seelsorge an Hochschulen beauftragte Personen bilden

den „Konvent der Hochschuleseelsorgerinnen und Hochschuleseeliger“. Er trifft sich mindestens jährlich.

- 11.2 Der Konvent wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher. Im Übrigen wird die Arbeit des Konvents in einer von diesem zu beschließenden Satzung geregelt, die der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf.
- 11.3 Der Oberkirchenrat lädt mindestens einmal jährlich zu einer Dienstbesprechung in den Oberkirchenrat ein. Zur Vorbereitung der Dienstbesprechung erstellen alle Hochschuleseelsorgestandorte einen Jahresbericht. Er ist dem Oberkirchenrat mindestens vier Wochen vor der Dienstbesprechung einzureichen.
- 11.4 Hochschulpfarrerinnen und Hochschulpfarrer sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Konvents, den Dienstbesprechungen sowie der Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft Hochschuleseelsorge Baden-Württemberg teilzunehmen (vgl. § 55 Pfarrdienstgesetz der EKD).
- 11.5 Der Oberkirchenrat hört die Sprecherin oder den Sprecher in wichtigen Fragen der Hochschuleseelsorge.

Artikel 2

Änderung der Dienstordnung für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Dienstordnung für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. August 1989 (Abl. 53 S. 857) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstordnung sind unabhängig vom Geschlecht der Bezeichneten.“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2. Mitarbeitende“
 - b) Vor dem Wort „Pfarrern“ werden die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt und das Wort „Mitarbeitern“ wird durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

3. In Nummer 2.1 Satz 3 werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „für die sächlichen Kosten“ eingefügt.
4. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Ist mit einem Gemeinde- oder mit einem Bezirkspfarramt ein nebenamtlicher Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge verbunden, trifft der Oberkirchenrat eine Entscheidung über die Tragung der sächlichen Kosten in Anlehnung an Nummer 2.1.“
5. In Nummer 2.3 werden das Wort „(Gesamtkirchengemeinden)“ gestrichen und das Wort „privatrechtlich“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Kirchlichen Anstellungsordnung“ ersetzt.
6. In Nummer 3.4 werden die Wörter „soll der Anstellungsträger“ durch die Wörter „wird dem Anstellungsträger empfohlen,“ ersetzt und nach dem Wort „Äußerung“ das Wort „zu“ eingefügt.
7. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4. Dienst- und Fachaufsicht“
 - b) Der Wortlaut wird Nummer 4.1.
 - c) Folgende Nummer 4.2 wird angefügt:

„4.2 Die Fachaufsicht über hauptamtlich, privatrechtlich angestellte Mitarbeiter wird im Einzelfall vom Anstellungsträger im Benehmen mit dem Oberkirchenrat ausgeübt.“
8. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „von der Kirchenpflege oder Kirchenbezirkskasse“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „oder“ durch das Wort „,der“ ersetzt und nach dem Wort „Kirchenbezirkskasse“ die Wörter „oder der beauftragten Verwaltung“ eingefügt.
9. In Nummer 7.1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
10. In Nummer 7.2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
11. In Nummer 7.3 werden die Wörter „(§ 13 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz)“ durch die Wörter „(§ 25 Absatz 3 Pfarrerdienstgesetz der EKD)“ ersetzt.
12. In Nummer 8.1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „sind verpflichtet“ eingefügt und das Wort „verpflichtet“ durch die Wörter „zu verpflichten“ und die Wörter „§§ 33 und 35 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
13. In Nummer 11.3 werden die Wörter „§ 17 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Wörter „§ 55 Pfarrerdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. April 2020 in Kraft.

W e r n e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für das Evangelische Männernetzwerk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 3. März 2020 AZ 55.20 Nr. 58.41-04-V08

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Ordnung für das Evangelische Männernetzwerk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Ordnung für das Evangelische Männernetzwerk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. September 2013 (Abl. 65 S. 649) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Geschäftsführer leitet die Fachstelle Männerarbeit und führt die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeitenden. Die Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Landesmännerpfarrer verantwortet Ausrichtung und Gestaltung der inhaltlichen Arbeit. Er ist zuständig für Seelsorge, theologische Bildungsarbeit und Beratung. Die Dienstaufsicht liegt beim Oberkirchenrat.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt und das Wort „bestimmen“ gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Landesmännerpfarrer“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. April 2020 in Kraft.

W e r n e r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. Februar 2020
GZ Reutlingen Ges.Kgde. 45.01-168-V05

Der Vertrag über den Betrieb der Diakoniestation Reutlingen, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 59 Seite 349 ff., ist geändert worden. Die geänderte Fassung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. Februar 2020 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Vertrag

über den Betrieb der Diakoniestation Reutlingen

Für den Betrieb der Diakoniestation Reutlingen in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und der Verein Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

- * Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen
- * Evangelische Kirchengemeinde Degerschlacht
- * Evangelische Kirchengemeinde Rommelsbach
- * Evangelische Kirchengemeinde Sickenhausen
- * Verein Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V.

Präambel

Seit 1. Aug. 1980 betreibt die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zusammen mit dem Krankenpflegeverein Betzingen im Rahmen eines Kooperationsvertrags die Diakoniestation Reutlingen. Mit weiteren Kooperationsverträgen brachten die Kirchengemeinden Degerschlacht und Sickenhausen ab 1. Jan. 1982 und die Kirchengemeinde Rommelsbach ab 1. Okt. 1984 ihre pflegerischen Dienste in die Diakoniestation ein. Nach dem Diakoniestationsvertrag vom 23. Nov. 1993 ist die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen Trägerin der Diakoniestation Reutlingen. Die drei Krankenpflegefördervereine haben sich mit Wirkung vom 1. April 2019 zum Verein Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. zusammengeschlossen. Deshalb muss der Vertrag geändert werden.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist die Diakoniestation Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten, pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Versorgungsbereich

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung die Diakoniestation Reutlingen.

(2) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

(3) Der Versorgungsbereich der Diakoniestation Reutlingen umfasst die Stadtteile Betzingen mit der Tübinger Vorstadt, Degerschlacht, Sickenhausen und Rommelsbach.

§ 2

Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nehmen die Evangelische Gesamt-

kirchengemeinde Reutlingen und die evangelischen Kirchengemeinden Degerschlacht, Sickenhausen und Rommelsbach Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

(2) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Versorgungsbereich ambulante pflegerische Dienste im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(3) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(4) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(5) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Versorgungsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation wird bei der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zusammen mit den anderen Vertragspartnern ein beschließender Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen, davon ist 1 Vertreter der/die Kirchenpfleger/in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
- 2 Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Reutlingen West-Betzingen
- 1 Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Degerschlacht
- 2 Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Rommelsbach
- 1 Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Sickenhausen
- 3 Vertretern des Vereins Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. Davon jeweils ein/e Vertreter/in aus Degerschlacht/Sickenhausen; Rommelsbach und Reutlingen West-Betzingen

Die Pflegedienstleitung und die Geschäftsführung (im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen) werden zu den Sitzungen eingeladen und nehmen daran

beratend teil, sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses sind. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter des Vereins Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. werden vom Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des Vereins gewählt. Die Vertreter des Vereins Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. müssen gem. § 56 KGO in den Kirchengemeinderat wählbar sein.

(3) Der Diakoniestationsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Er entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Diakoniestation. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Er legt die Grundsätze und Ziele sowie die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er berät den Wirtschafts- und Stellenplan sowie den Jahresabschluss der Diakoniestation. Die Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans sowie des Jahresabschlusses hat der Gesamtkirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen vorzunehmen.
- c) Er erlässt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Vorsitzenden, des/der Kirchenpfleger/in, der Geschäftsführung und der Pflegedienstleitung festgelegt werden. Die Anweisungsbefugnis richtet sich nach der Regelung bei der Trägerin.
- d) Er beschließt über die Anstellung, Höhergruppierung, Zuruhesetzung und Entlassung der Pflegedienstleitung und der stellvertretenden Pflegedienstleitung.
- e) Er ist zuständig für die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder Zuruhesetzung der weiteren vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplans.

Diese Befugnis wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung an die Geschäftsführung, den/die Kirchenpfleger/in und die Pflegedienstleitung übertragen. Bei Verhinderung werden die Befugnisse von den jeweiligen Stellvertretungen übernommen.

- f) Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übt die Geschäftsführung aus.
- g) Er setzt die Preise für Leistungen außerhalb der gesetzlichen Vorgaben bzw. der von den Spitzenverbänden verhandelten Preise fest.
- h) Er beschließt über die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern.
- i) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(5) Als beschließender Ausschuss der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Diakoniestation wird von der Kirchenpflege der Trägerin wahrgenommen. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Stellvertreterin werden vom Engeren Rat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen auf Vorschlag des Diakoniestationsausschusses bestellt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Diakoniestation nach den Beschlüssen des Diakoniestationsausschusses. Er/sie ist für die ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.

§ 5

Pflegedienstleitung

- (1) Für die fachliche Leitung der Diakoniestation wird vom Diakoniestationsausschuss eine Pflegedienstleitung bestellt. Sie trägt die fachliche Verantwortung.
- (2) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6**Finanzierung und Abrechnung**

(1) Die Erträge und Aufwendungen der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt die Personal- und Sachkosten zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Entgelte
- b) Zuschüsse
- c) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Fehlbetrag einem Vertragspartner zugeordnet sind
- d) Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen zur Erfüllung des Verwendungszwecks

(3) Der danach verbleibende Fehlbetrag wird von den beteiligten Kirchengemeinden getragen.

(4) Spenden und Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung anders zu verwenden sind.

(5) Der Finanzierungsanteil der evangelischen Kirchengemeinden Reutlingen West-Betzingen, Deger-schlacht, Rommelsbach und Sickenhausen wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen im Versorgungs-

bereich der Diakoniestation aufgeteilt und zwar nach dem Einwohnerbestand am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(6) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Finanzierungsanteil leisten die Kirchengemeinden jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

§ 7**Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum 01. Januar 2020 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 11. Juni 2001.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht er fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach § 7 Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Änderungen des Vertrags sind nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.

Reutlingen, den 27. November 2019

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats

Vom 27. Februar 2020 AZ 30.20 Nr. 30.21-02-V03

1. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die an den Straßen Am Alten Flugplatz, Beinhornweg, Lilienthalweg und Lindberghweg wohnen, wurde mit Verfügung vom 1. April 2019 von der Evangelischen Kirchengemeinde Hengstfeld-Michelbach/Lücke, Dekanat Blaufelden, gelöst und der Evangelischen Kirchengemeinde Wallhausen, Dekanat Blaufelden, zugeordnet.
2. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die an den Straßen Brahmstraße, Brucknerstraße, Cottastraße, Gutenbergstraße, Gymnasiumstraße, Händelstraße, Hauffstraße, Haydnstraße, Hermann-Rehmstraße, Heselwanger Straße, Hirschbergstraße Nr. 57-189, Höchststraße, Hundsrückstraße, Irenbergstraße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Kreuzerstraße, Längenfeldstraße, Lisztstraße Nr. 1-37, Lortzingstraße, Mozartstraße, Neige, Ochsenbergstraße, Osianderstraße, Palmstraße, Pitzner Straße, Raichbergstraße, Regerstraße, Richard-Strauß-Straße, Röslerstraße, Schnorrstraße, Schubertstraße, Senefelderstraße, Spitalwiese, Tierbergstraße, Traubenstraße, Zellerhornstraße, Zeppelinstraße, und Zollernstraße wohnen, wurde mit Verfügung vom 11. April 2019 von der Evangelischen Kirchengemeinde Heselwangen-Balingen, Dekanat Balingen, gelöst und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Balingen, Dekanat Balingen, zugeordnet.
3. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die in den Orten Emmingen und Liptingen wohnen, wurde mit Verfügung zum 1. Dezember 2019 von der Evangelischen Kirchengemeinde Möhringen, Dekanat Tuttlingen, gelöst und der Evangelischen Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck, Dekanat Tuttlingen, zugeordnet.
4. Die Evangelische Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck wurde mit Verfügung vom 30. Januar 2020 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen.
5. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die in dem Gebäude Waldburgstraße 1 in Böblingen wohnen, wurde mit Verfügung vom 8. Juli 2019 von der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Böblingen, Dekanat Böblingen, gelöst und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Böblingen, Dekanat Böblingen zugeordnet.
6. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die an den Straßen Am Zeughaus, Alpenstraße bis Nr. 50, am Zundeltor, Beim Alten Fritz, Bachstraße, Burgsteige, Basteistraße, Dr. Otmar-Schäuffelen-Weg, Berliner Platz, Eberhardtstraße Nr. 85-93, Eythstraße bis gerade Nr. 14 und ungerade Nr. 9, Faulhaberstraße, Fabristraße, Gideon-Bacher-Straße, Frauensteige, Griesbachgasse, Heinrich-Herrenberger-Straße, Hahnengasse Nr. 32 bis Ende, Kernerstraße, Löfflerstraße, Kienlesbergstraße, Mathildenstraße, Lichtensteinstraße, Münchner Straße, Michelsbergstraße, Niederländerhofstraße, Mozartstraße, Pfefflinger Straße, Mühlsteige, Pionierstraße, Prittwitzstraße Nr. 75 bis Ende, Radgasse Nr. 41 bis Ende, Säntisstraße, Rußstraße, Schubartstraße, Schiffberg, Schwabstraße, Stadionstraße, Weinsteige, Valckenburgufer, Werastraße, Wichernstraße, Zeppelinstraße, Zeughausgasse, Zollernring wohnen, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2020 von der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Ulm, Dekanat Ulm, gelöst und der Evangelischen Münsterkirchengemeinde Ulm, Dekanat Ulm, angegliedert.
7. Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Tuttlingen, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Tuttlingen, die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Wurmlingen und die Evangelische Kirchengemeinde Möhringen, Dekanat Tuttlingen, wurden zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihre Gemeindebezirke wurden der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Tuttlingen, Dekanat Tuttlingen, angegliedert.
8. Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Tuttlingen, Dekanat Tuttlingen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Tuttlingen.
9. Die Evangelische Kirchengemeinde Schopfloch-Gutenberg, Dekanat Kirchheim, wurde zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Julius-von-Jan-Kirchengemeinde Lenningen, Dekanat Kirchheim, angegliedert.
10. Die Evangelische Goldbergkirchengemeinde Sindelfingen, Dekanat Böblingen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Martinskirchengemeinde Sindelfingen, Dekanat Böblingen, angegliedert.

11. Die Evangelische Kirchengemeinde Holzbronn, Dekanat Calw, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim, Dekanat Calw, angegliedert.
12. Die Evangelische Kirchengemeinde Stammheim, Dekanat Calw, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Stammheim-Holzbronn.
13. Die Evangelische Kirchengemeinde Bavendorf, Dekanat Ravensburg, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Wälde-Winterbach, Dekanat Ravensburg, angegliedert.
14. Die Evangelische Kirchengemeinde Wälde-Winterbach, Dekanat Ravensburg, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Bavendorf-Winterbach.
15. Die Evangelische Lukaskirchengemeinde Gerlingen, Dekanat Ditzingen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Petruskirchengemeinde Gerlingen, Dekanat Ditzingen, angegliedert.
16. Die Evangelische Petruskirchengemeinde Gerlingen, Dekanat Ditzingen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Petrus und Lukas Gerlingen.
17. Die Evangelische Kirchengemeinde Erpfingen, Dekanat Reutlingen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Willmandingen, Dekanat Reutlingen, angegliedert.
18. Die Evangelische Kirchengemeinde Willmandingen, Dekanat Reutlingen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Willmandingen-Erpfingen.
19. Die Evangelische Kirchengemeinde Freudental, Dekanat Besigheim, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Löchgau, Dekanat Besigheim, angegliedert.
20. Die Evangelische Kirchengemeinde Löchgau, Dekanat Besigheim, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Löchgau-Freudental.
21. Die Evangelische Kirchengemeinde Oeffingen, Dekanat Waiblingen, wurde zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidlen, Dekanat Waiblingen, angegliedert.
22. Die Evangelische Kirchengemeinde Schmidlen, Dekanat Waiblingen, wurde zum 1. Dezember 2019 umbenannt, in Evangelische Kirchengemeinde Schmidlen-Oeffingen.
23. Die Evangelische Kirchengemeinde Breuningsweiler, Dekanat Waiblingen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Schelmenholz-Hanweiler, Dekanat Waiblingen, angegliedert.
24. Die Evangelische Kirchengemeinde Schelmenholz-Hanweiler, Dekanat Waiblingen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Schelmenholz-Breuningsweiler-Hanweiler.
25. Die Evangelische Kirchengemeinde Burgstall, Dekanat Backnang, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Erbstetten, Dekanat Backnang, angegliedert.
26. Die Evangelische Kirchengemeinde Erbstetten, Dekanat Backnang, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Burgstetten.
27. Die Evangelische Kirchengemeinde Ochsenwang, Dekanat Kirchheim, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Bissingen, Dekanat Kirchheim, angegliedert.
28. Die Evangelische Kirchengemeinde Bissingen, Dekanat Kirchheim, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Bissingen-Ochsenwang.
29. Die Evangelische Kirchengemeinde Spielbach, Dekanat Blauffelden, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenbronn, Dekanat Blauffelden, angegliedert.
30. Die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenbronn, Dekanat Blauffelden, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Spielbach-Heiligenbronn.

31. Die Evangelische Kirchengemeinde Ernsbach, Dekanat Öhringen, und die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Sindringen-Ernsbach wurden zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Der Gemeindebezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Ernsbach wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Sindringen, Dekanat Öhringen, angegliedert.
32. Die Evangelische Kirchengemeinde Sindringen, Dekanat Öhringen, wurde zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Sindringen-Ernsbach.
33. Die Evangelischen Kirchengemeinden Hößlinswart, Oppelsbohm und Steinach, Dekanat Waiblingen, wurden zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Berglen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 9. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/446).
34. Die Evangelischen Kirchengemeinden Eschenbach und Heiningen, Dekanat Göppingen, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Eschenbach-Heiningen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 9. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/456).
35. Die Evangelischen Kirchengemeinden Johanneskirchengemeinde Stuttgart, Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Stuttgart und Pauluskirchengemeinde Stuttgart wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-West neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 9. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/444).
36. Die Evangelischen Kirchengemeinden Benzenzimmern, Goldburghausen, Kirchheim, Pflaumloch und Trochtelfingen sowie die Evangelische Gesamtkirchengemeinde am Ries, Dekanat Aalen, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde am Ries neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 10. November 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/472).
37. Die Evangelischen Kirchengemeinden Aldingen, Neckargröningen, Neckarrems und Christuskirchengemeinde Remseck, Dekanat Ludwigsburg, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Remseck neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 4. Juni 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/465).
38. Die Evangelischen Kirchengemeinden Oberwälden und Wangen, Dekanat Göppingen, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Wangen-Oberwälden neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 9. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/457).
39. Die Evangelischen Kirchengemeinden Heselwangen und Balingen-Ost, Dekanat Balingen, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Heselwangen-Balingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 8. November 2018 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/415).
40. Die Evangelischen Kirchengemeinden Martinskirchengemeinde Ebingen, Friedenskirchengemeinde Ebingen und Thomaskirchengemeinde Ebingen sowie die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ebingen, Dekanat Balingen, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Ebingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 21. März 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/427).
41. Die Evangelischen Kirchengemeinden Hoffeldkirchengemeinde Degerloch, Michaelskirchengemeinde Degerloch und Versöhnungskirchengemeinde Degerloch sowie die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Degerloch, Dekanat Degerloch, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Degerloch neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 9. April 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/436).

42. Die Evangelischen Kirchengemeinden Brenz-Bergenweiler und Sontheim, Dekanat Heidenheim, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Sontheim-Brenz-Bergenweiler neu gebildet.
43. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Sontheim-Niederstotzingen, Dekanat Heidenheim, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Sontheim-Brenz-Bergenweiler und Niederstotzingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 5. Juni 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/470).
44. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Widdern-Unterkessach, Dekanat Neuenstadt, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Widdern und Unterkessach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 4. Juni 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/467).
45. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Leukershausen-Mariäkappel, Dekanat Crailsheim, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Leukershausen und Mariäkappel neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 13. November 2018 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/420).
46. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Obersulm See, Dekanat Weinsberg, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Affaltrach, Eschenau und Weiler-Eichelberg neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 13. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/461).
47. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Plieningen-Birkach, Dekanat Degerloch, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Asemwald, Birkach, Plieningen-Hohenheim und Schönberg neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 2. April 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/433).
48. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Baltmannsweiler-Hohengehren, Dekanat Esslingen, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Baltmannsweiler und Hohengehren neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 2. April 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/430).
49. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Bad Herrenalb und Bernbach, Dekanat Neuenbürg, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Herrenalb und Bernbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 9. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/452).
50. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Möckmühl-Roigheim-Züttlingen, Dekanat Neuenstadt, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Bittelbronn, Möckmühl, Roigheim, Ruchsen und Züttlingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 23. April 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/439).
51. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Münchingen-Kallenberg, Dekanat Ditzingen, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Kallenberg und Münchingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 4. Juni 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/466).
52. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Neuhütten-Maienfels-Finsterrot, Dekanat Weinsberg, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Neuhütten und Maienfels neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 9. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/454).

53. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Weikersheim-Neubronn, Dekanat Weikersheim, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Neubronn und Weikersheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 21. März 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/427).
54. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Herrgottstal und Rimbachtal, Dekanat Weikersheim, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Münster, Niederrimbach und Standorf-Oberndorf neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 9. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/455).
55. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Braunecker Land, Dekanat Weikersheim, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Archshofen, Frauental, Freudenbach, Reinsbronn, Waldmannshofen und Sechselbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 9. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/445).
56. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Himmelsleiter-Zazenhausen-Zuffenhausen, Dekanat Zuffenhausen, wurde zum 1. Januar 2020 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Himmelsleiter Stuttgart, Stuttgart-Zuffenhausen und Zazenhausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 6. November 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/479).
57. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Sachsenheim, Dekanat Vaihingen, wurde zum 1. Januar 2020 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Häfnerhaslach, Hohenhaslach, Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Ochsenbach-Spielberg neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 10. Juli 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/476).
58. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal, Dekanat Balingen, wurde zum 1. Dezember 2019 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Edingen, Erzingen-Schömburg und Tübingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 13. Mai 2019 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/460).
59. Die Evangelische Kirchengemeinde Hirsau, Dekanat Calw, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Calw, Dekanat Calw, eingegliedert.
60. Die Evangelische Kirchengemeinde Lomersheim, Dekanat Mühlacker, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mühlacker, Dekanat Mühlacker, eingegliedert.
61. Die Evangelische Kirchengemeinde Warmbronn, Dekanat Leonberg, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leonberg, Dekanat Leonberg, eingegliedert.
62. Die Evangelischen Kirchengemeinden Nassau und Schäftersheim, Dekanat Weikersheim, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Elpersheim-Markelsheim, Dekanat Weikersheim, eingegliedert.
63. Die Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Elpersheim-Markelsheim, Dekanat Weikersheim, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 geändert. Dadurch erhält die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Schäftersheim-Elpersheim-Markelsheim-Nassau.
64. Die Evangelische Kirchengemeinde Rotfelden-Wenden, Dekanat Nagold, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wart-Ebershardt, Dekanat Nagold, eingegliedert.
65. Die Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Wart-Ebershardt, Dekanat Nagold, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 geändert. Dadurch erhält die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Wart-Ebershardt-Rotfelden-Wenden.
66. Die Evangelischen Kirchengemeinden Peterzell und Römlinsdorf, Dekanat Sulz, wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 unter Auflösung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Peter-

- zell-Römlinsdorf in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Betzweiler-Wälde, Dekanat Sulz, eingegliedert.
67. Die Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Betzweiler-Wälde, Dekanat Sulz, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 geändert. Dadurch erhält die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Betzweiler-Peterzell.
68. Die Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Welzheim, Dekanat Schorndorf, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert. Dadurch erhält die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Welzheim.
69. Die Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Glatten, Dekanat Freudenstadt, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 geändert. Dadurch erhält die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Glatten.
70. Die Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Hochdorf-Schietingen-Vollmaringen, Dekanat Nagold, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 geändert. Dadurch erhält die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Hochdorf-Schietingen-Vollmaringen.
71. Für die bereits bestehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Jagsthausen, Dekanat Neuenstadt, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 eine Ortssatzung beschlossen. Dadurch erhielt die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Jagsthausen-Olnhausen.
72. Für die bereits bestehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mittelstadt, Dekanat Bad Urach-Münsingen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 eine Ortssatzung beschlossen. Dadurch erhielt die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Mittelstadt-Reicheneck.
73. Für die bereits bestehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bickelsberg, Dekanat Sulz, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 eine Ortssatzung beschlossen. Dadurch erhielt die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Bickelsberg-Brittheim.
74. Für die bereits bestehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Frauenzimmern, Dekanat Brackenheim, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 eine Ortssatzung beschlossen. Dadurch erhielt die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Frauenzimmern-Eibensbach.
75. Für die bereits bestehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zwerenberg, Dekanat Calw, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 eine Ortssatzung beschlossen. Dadurch erhielt die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Zwerenberg.
76. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen, Dekanat Balingen, wurde zum 1. Januar 2020 umbenannt in Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim.
77. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mühlheim am Bach, Dekanat Sulz, wurde mit Verfügung vom 4. Februar 2020 umbenannt in Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mühlheim-Empfingen-Renfrizhausen.
78. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leidringen, Dekanat Sulz, wurde zum 1. Januar 2020 umbenannt in Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leidringen und Rotenzimmern.
79. Korrektur: In Amtsblatt Bd. 68 wurde auf S. 385 unter der Überschrift „Parochialänderungen“ unter Nr. 1 einer der Orte mit „Betzweiler“ anstatt „Betzenweiler“ angegeben.
80. Die Evangelische Kirchengemeinde Langenbeutungen, Dekanat Öhringen, wurde zum 1. Januar 2020 aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Öhringen gelöst und dem Evangelischen Kirchenbezirk Neuenstadt zugeordnet.

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

[REDACTED]

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 26. März 2020
AZ 59.0-1/1 Nr. 27.0-06-05-06-V03

Werner

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am **1. März 2020** in Ludwigsburg von der Direktorin der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrerin Dr. Bester, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

Dienstnachrichten

Nachname	Vorname	Geburtsort
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 19. März 2020

I. Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. März 2020 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Anlage 1.7.3 zur KAO eingefügt:

**„Anlage 1.7.3 zur KAO
Arbeitsrechtliche Regelung betreffend
Kurzarbeit in der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg**

§ 1

Grund der Kurzarbeit

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt nur im Falle von vollständigen Schließungen von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aufgrund von Covid-19.

§ 2

Dauer und Umfang der Kurzarbeit, betroffener Personenkreis

(1) Aufgrund der Ausbreitung von Covid-19 müssen Einrichtungen bis auf weiteres ganz oder teilweise schließen. Durch Dienstvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeitervertretung kann in diesen Fällen die Einführung von Kurzarbeit vereinbart werden. In der Dienstvereinbarung sind Beginn und Dauer der Kurzarbeit zu regeln. Dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Kurzarbeit ist längstens auf den Zeitraum der vollständigen oder teilweisen Betriebsschließung beschränkt. Sie endet spätestens mit Ende der Gültigkeit dieser Arbeitsrechtlichen Regelung.

(2) Die Kurzarbeit betrifft alle Personen, die in diesen Einrichtungen oder Einrichtungsteilen tätig sind.

(3) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

1. Auszubildende und BA-bzw. Werkstudenten sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal
2. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet
3. Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverträge im Zeitraum der Kurzarbeit verlängert werden (Anmerkung: vorbehaltlich einer sich ändernden Rechtslage)
4. Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2 BEEG fallen wird
5. Beschäftigte in Altersteilzeit
6. Geringfügig Beschäftigte
7. Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 98 SGB III nicht vorliegen

§ 3

Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

(1) Kann der Betrieb früher als erwartet wieder aufgenommen werden, ist Kurzarbeit mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu beenden.

(2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung.

§ 4

Andere Kompensationsmaßnahmen

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Alturlaub, Arbeitszeitverkürzung, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben und Inanspruchnahme von neuem Urlaub in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse), nach Maßgabe von § 96 SGB III auszuschöpfen.

§ 5

Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 6**Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

(1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 21 KAO gilt § 24 Absatz 2 KAO entsprechend.

(2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, bezahlt.

(3) Auf Antrag erhalten einzelne Beschäftigte aus sozialen Gründen einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Soziale Gründe liegen insbesondere vor, wenn Beschäftigte (z. B. Alleinerziehende, Beschäftigte, deren Entgelt infolge der Kurzarbeit den in § 8 Absatz 1 SGB IV genannten Betrag unterschreitet) durch die Kurzarbeit in eine existenzgefährdende Notlage geraten würden. Die Mitarbeitervertretung ist in entsprechender Anwendung von § 40 m MVG zu beteiligen.

§ 7**Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung)**

(1) Diejenigen Arbeitnehmer, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 80 % der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III.

(2) Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlende Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

§ 8**Anzeigepflicht**

Die Dienststellenleitung bzw. die Mitarbeitervertretung haben den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen, und den Antrag nach § 99 SGB III auf Kurzarbeitergeld unverzüglich zu stellen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung, die für eine Stellungnahme gemäß § 99 Absatz 1 SGB III erforderlichen Informationen zu geben.

§ 9**Wirksamkeit der Dienstvereinbarungen**

Die Wirksamkeit von auf der Grundlage dieser Regelung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 99 Absatz 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Wirksamkeit der Dienstvereinbarungen sind diese ferner der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

§ 10**Kündigung**

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen nicht zulässig.

§ 11**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Regelung tritt am 20. März 2020 in Kraft und gilt befristet bis zum 15. Juni 2020.“

II. Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung wegen Kinderbetreuung wegen der Corona-Krise:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. März 2020 wird wie folgt geändert:

Es wird folgte Anlage 1.7.4 zur KAO eingefügt:

„Anlage 1.7.4 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung wegen Kinderbetreuung wegen der Corona-Krise

§ 1**Arbeitsbefreiung**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen, sofern

⇒ die betreffende Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative oder Schule) schließt, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen,

- ⇒ die von der Schließung betroffenen Kinder unter 12 Jahre alt sind,
- ⇒ eine alternative private Betreuung des Kindes bzw. der Kinder ansonsten nicht sichergestellt werden kann,
- ⇒ der Abbau von Überstunden und Mehrarbeit erfolgt ist bzw. der Rahmen des Arbeitszeitkontos erschöpft ist und
- ⇒ der Gewährung keine dienstlichen Gründe entgegen stehen.

§ 2

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Regelung tritt am 19. März 2020 in Kraft und am 19. April 2020 außer Kraft.“

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25